

damit wir mit um so größerer Majorität einen Beschluß fassen und der jenseitigen Kammer etwas vorlegen, was deren Zustimmung erlangen kann.

Abg. Kolz: Wenn man zwei Kammern will, und diese will ich aus voller Ueberzeugung, dann muß man auch ernstlich eine erste Kammer wollen. Ich sage ernstlich, weil mir eine erste Kammer, die gleichsam nur der Widerschein der zweiten ist, als ein Unding vorkommt. Wer eine erste Kammer will, muß auch wollen, daß in ihr diejenigen Elemente vorhanden sind, von welchen sich mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit voraussetzen läßt, daß sie gleichsam einen Damm gegen die möglichen Ueberflutungen der zweiten Kammer bilden, daß sie in gewissem Umfange das Princip der Stabilität darstellen. Man wird einen Widerstand formiren gegen denkbare Eventualitäten in der zweiten Kammer; das finde ich politisch klug und politisch nothwendig. Ich glaube aber, daß, wenn man eine erste Kammer in diesem Sinne schaffen will, man nothwendig auch auf die zweite Kammer Rücksicht zu nehmen hat. Je größer oder geringer die Wahlfreiheit in der zweiten Kammer ist, desto größer oder geringer darf die Widerstandskraft in der ersten sein. Ueberblicke ich nun die erste Kammer nach der Gesetzworlage, und berücksichtige ich die Zusammensetzung der zweiten Kammer nach dem Regierungsentwurfe, oder nach der Art und Weise, wie sie sich selbst im Verlaufe der Discussion möglicher Weise noch gestalten wird, dann muß ich ohne Rückhalt bekennen, daß ich das von mir gewünschte Gleichgewicht darin nicht vorfinde. Es würde dieses Gleichgewicht aber überhaupt nicht anders herzustellen sein, als wenn man einen Antrag einbrächte, der geradezu auf Umsturz der §. 71 gerichtet wäre; ein solcher würde jedoch, dessen bescheide ich mich, zum Umsturz des ganzen Gesetzes führen. Da ich aber diesen, wie ich schon früher in der allgemeinen Debatte äußerte, nicht wünsche, so stehe ich auch von Stellung eines derartigen Antrags ab. Indes selbst auf die Gefahr hin, daß das geschähe, was ich nicht wünsche, muß ich mir doch im Interesse der Städte, sowie in dem des Handels und der Gewerbe zu Punkt 12 einen Antrag erlauben. Ich glaube zunächst, meine Herren, der Gesetzesentwurf enthält in §. 71 keine ausreichende und vollständige Vertretung der Stände. Ich weiß recht wohl, es werden acht Bürgermeister in der Kammer sitzen. Ich habe alle Achtung vor diesen Herren, mit denen ich zum Theil persönlich bekannt bin; aber bei aller dieser Achtung und bei aller Anerkennung, daß sie die Interessen der Städte wohl beinahe ohne Ausnahme bisher tüchtig und würdig vertreten, daß sie ihre Sitze in der ersten Kammer auf aner kennenswerthe Weise ausgefüllt, daß sie ihre Arbeitskräfte der ersten Kammer jedenfalls genügend gewidmet haben, bei aller dieser Anerkennung glaube ich doch das behaupten zu dürfen, was ich behauptet habe. Schon die Zahl 8 scheint mir nicht genügend der Zahl von 44 Kammermitgliedern überhaupt gegenüber. Es dünkt mir diese Vertretung aber auch sonst nicht ausreichend, denn sie hängt im Wesentlichen von dem Ernennungsrechte der Krone

ab. Es sollen nun zwar alle Theile des Landes möglichst berücksichtigt werden, es können aber doch leicht Fälle eintreten, wo diese Berücksichtigung eben nicht möglich ist, und diese Fälle können dann die weitere Folge haben, daß ein großer Theil des Landes durch seine Bürgermeister in der ersten Kammer keine Vertretung findet. Diese Fälle sind möglich, ja sogar denkbar. Die verschiedenen Landestheile haben verschiedene Interessen. Ich glaube aber, ohne Personen zu nahe zu treten zu wollen, behaupten zu dürfen, daß der Bürgermeister von Bauzen die speciellen Interessen des Bogtlandes nicht so genau kennt, wie der Bürgermeister von Plauen, sowie umgekehrt der Bürgermeister von Plauen die der Lausitz nicht so genau kennen wird, als der Bürgermeister von Bauzen, und daß deshalb der eine wie der andere nicht im Stande ist, diese Interessen gleich kräftig in Schutz zu nehmen. Ich bescheide mich nun zwar, daß die Bürgermeister ebenfalls das ganze Volk vertreten, es ist jedoch immer höchst wünschenswerth, in der ersten Kammer auch eine Vertretung der speciellen städtischen Interessen gesichert zu sehen; die Bürgermeister werden aber namentlich nur für diejenigen Landestheile eintretenden Falles ausreichend zu wirken vermögen, mit denen sie vorzugsweise in Berührung stehen. Eine Gelegenheit, diesem Mangel in der Zusammensetzung der ersten Kammer bezüglich der städtischen Interessen abzuhelfen, wird sich bei Punkt 12 bieten. Ich wünsche aber bei diesem Punkte auch die Interessen des Handels und der Gewerbe gewahrt zu sehen. Ueber die hohe Wichtigkeit beider herrscht wohl zwischen Regierung und Kammern nur Eine Stimme. Ich gebe zu, daß in der ersten Kammer auch künftighin große Befähigung und Intelligenz zu finden sein werde; aber wenn man alle Herren, die jetzt darin sitzen, auf's Gewissen fragen wollte, so werden sie gewiß offen und ehrlich zugestehen, daß ihnen die Fragen über Handel und Gewerbe zum größten Theile ein unbekanntes Gebiet sind, daß sie wenigstens über den größten Theil derselben ein competentes Urtheil abzugeben sich nicht getrauen. Je wichtiger aber diese Fragen erscheinen, um so wichtiger ist es auch, daß einige Männer wenigstens in der Kammer sitzen, welche im Stande sind, darüber in competenter und zuverlässiger Weise zu urtheilen. Es hat die Deputation rücksichtlich dieses zwölften Punktes bereits einen Abänderungsvorschlag gemacht, und ich bin im Wesentlichen damit einverstanden, wenn man rücksichtlich der großen Grundbesitzer eine Beschränkung des königlichen Ernennungsrechts eintreten läßt. Ich befinde mich hier im Widerspruche mit meinem Collegen Haberkorn, weil ich die Besorgnisse nicht hege, welche er äußerte. Im Gegentheil scheint es mir einigen Vortheil zu bieten, wenn man dieses königliche Ernennungsrecht nach gewissen Richtungen hin fixirt. Nur darin bin ich mit der Deputation einverstanden, wenn sie hier die Höhe des Census auf 5000 Steuereinheiten setzt und auf diese Weise zwar die städtischen Grundbesitzer scheinbar vollständig, aber auch nur scheinbar berücksichtigt. Ich glaube ferner, es wird mit diesem Vorschlag nicht ein einziger bäuerlicher Grundbe-